

Was nun?

Erste Hilfe zur Honorarordnung nach dem EuGH-Urteil

Hinweise:

- Bitte tragen Sie sich in der Anwesenheitsliste ein.
- Für diese Veranstaltung werden 4 UE angerechnet. Diese werden auf dem Konto der Fortbildungspflichtigen der Ingenieurkammer und Architektenkammer automatisch erfasst.
- Seminarunterlagen werden in en nächsten Tagen als downloadbare PDF bereitgestellt. Info´s dazu folgen per E-Mail.
- **Diese Veranstaltung ist ausgebucht! Bitte lassen Sie keine Sitzplätze neben sich frei!**

1. **Status quo ante**
2. **Geschichte**
3. **Entscheidungsgründe des EuGH-Urteils**
4. **Auswirkungen auf laufende Verträge**
5. **Auswirkungen auf laufende Vergabeverfahren**
6. **Auswirkungen auf neue Vergabeverfahren**
7. **Auswirkungen auf neue Verträge**
8. **Ausblick**

Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971

- Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragsparteien.
- Die Mindestsätze können in Ausnahmefällen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.
- Die Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden.
- Die Mindestsätze gelten als vereinbart, wenn bei Auftragserteilung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen in der Fassung vom 10. Juli 2013

- Gesetzliches Preisrecht
- Leistungsbezogene Vergütungsregelungen
- Zahlreiche praktische Anwendungsprobleme
- Viele Auslegungstreitigkeiten
- Akzeptanz in den vergangenen Jahren eher schlecht

2006 Inkrafttreten der EU-Dienstleistungsrichtlinie
Alle EU-Bürger sollen die Möglichkeit haben in allen EU-Mitgliedstaaten ihre Leistungen zu erbringen und sich dort niederlassen können. Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre gesetzlichen Regelungen, ob es Vorschriften gibt, die diese Freiheiten einschränken.

2009 Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hinsichtlich der Regelungen der HOAI
Einführung der „Inländer-HOAI“

2015 Europäische Kommission leitet das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

4. Juli 2019 Entscheidung des EuGH

Tenor des Urteils:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßen, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat.“

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
§§ 1 – 58 HOAI

~~§ 7 Abs. 1 HOAI~~

so die derzeitig überwiegende Auffassung der
Fachjuristen

Der verbindliche Preisrahmen des § 7 Abs. 1 HOAI ist unanwendbar!

Alle anderen Regelungen der HOAI sind von der Entscheidung nicht betroffen.

So gilt beispielsweise § 7 Abs. 5 HOAI weiterhin, wenn kein Honorar vereinbart worden ist, gelten die Mindestsätze als vereinbart; gesetzliche Regelung für die übliche Vergütung im Sinne von § 632 BGB.

Prüfungsmaßstab:

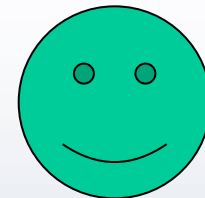
- Nicht-Diskriminierung:
- Erforderlichkeit: Die Anforderungen müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.
- Verhältnismäßigkeit: Die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; diese Anforderungen können nicht durch andere weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen.

Rechtfertigung der Bundesrepublik Deutschland für die verbindlichen Vergütungsregelungen der HOAI:

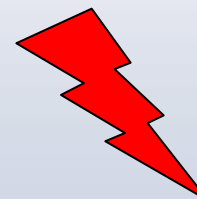
- HOAI beschränkt weder die Dienstleistungsfreiheit noch die Niederlassungsfreiheit,
- falls die HOAI die Dienstleistungs-/Niederlassungsfreiheit beschränken würde, sei dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,
- Gründe von Allgemeininteresse sind, Sicherung der Qualität der Planungsleistung, Schutz der Verbraucher und Erhalt der Baukultur
- HOAI ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig um die vorgenannten Ziele zu erreichen
- HOAI regelt nur innerstaatliche Sachverhalte für die die EU-rechtlichen Vorschriften nicht gelten.

Begründung des EuGH:

- Die Vorschriften der Richtlinie 2006/123 sind auch auf Sachverhalte anzuwenden, die nur einen einzigen Mitgliedstaat betreffen. Argument Inländer-HOAI zieht nicht
- Nicht-Diskriminierung: HOAI ist nicht diskriminierend
- Gründe von Allgemeininteresse liegen vor
- HOAI ist geeignet und erforderlich die genannten Ziele von Allgemeininteresse zu erreichen, dem Plädoyer des Generalanwaltes wurde nicht gefolgt



- **Aber Problem:** Verhältnismäßigkeit



Verhältnismäßigkeit – fehlende Kohärenz

Mindestsätze dienen der Qualitätssicherung – aber jeder, mit einigen Ausnahmen, wie die Bauvorlageberechtigten, kann Planungsleistungen erbringen, dies ist nicht verhältnismäßig, wenn nicht für die Leistungserbringung selber bestimmte Mindeststandards einzuhalten sind.

Höchstsätze dienen dem Verbraucherschutz – das mildere Mittel wäre, den Kunden Richtpreise für die Erbringung von Planungsleistungen an die Hand zu geben.

Ab wann gilt das Urteil des EuGH?

- Die Entscheidung ist rechtskräftig und nicht anfechtbar.
- Deutschland muss den festgestellten Verstoß unverzüglich abstellen. Hierzu wird es ein Gesetzgebungsverfahren geben.
- Bis dahin gelten die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze aber **nicht** weiter. Die öffentlichen Auftraggeber wie auch die Gerichte dürfen ab Urteilsspruch § 7 Abs. 1 HOAI nicht mehr anwenden, d.h. die Mindest- und Höchstsätze sind nicht mehr verbindlich.

Fall 1: Vertrag über die Planung einer Verkehrsanlage in dem auf die HOAI 2013 Bezug genommen wird.

Durch die Entscheidung des EuGH ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrages keine Änderungen.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass auf der Grundlage der HOAI das Honorar ermittelt wird, an diese Vereinbarung sind beide Parteien gebunden.

Fall 2: Vertrag über die Planung einer Verkehrsanlage in dem ohne Bezugnahme auf die HOAI ein Pauschalpreis vereinbart wurde, der im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI liegt.

Durch die Entscheidung des EuGH ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrages keine Änderungen.

Die Vertragsparteien haben einen Pauschalpreis vereinbart, an den beide Parteien gebunden sind.

Fall 3: Vertrag über die Planung einer Verkehrsanlage in dem ohne Bezugnahme auf die HOAI ein Pauschalpreis vereinbart wurde, der die Mindestsätze der HOAI unterschreitet.

Durch die Entscheidung des EuGH ergeben sich grundsätzlich bei der **Abwicklung** des Vertrages ebenfalls keine Änderungen.

ABER, wenn der Planer nachträglich den Mindestsatz nach HOAI haben möchte!

Vor der Entscheidung hätte der Planer unter Hinweis darauf, dass der Pauschalpreis die Mindestsätze der HOAI unterschreitet, den Mindestsatz nach HOAI abrechnen können. Da es keine verbindlichen Mindestsätze mehr gibt, kann es auch keinen Preis geben, der diese unterschreitet.

Aus rechtlicher Sicht, ist die einzige Auswirkung, dass Angebote, die die Mindestsätze der HOAI unterschreiten nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Faktische Auswirkungen: zahlreiche laufende Vergabeverfahren wurden nach § 63 VgV aufgehoben mit dem Hinweis darauf, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert haben.

Vergabeverordnung

Vergabe von Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb

- Aufgabenbeschreibung
- Honorar

Vergabe von Planungsleistungen im Offenen Verfahren

- Leistungsbeschreibung
- Honorar

Unterschwellenvergabeordnung und Landesvergabegesetze

§ 50 UVgO: Grundsatz der wirtschaftlichen Beschaffung, Leistungswettbewerb - kein Preiswettbewerb

Landesvergabegesetze:

In einigen Bundesländern gibt es Regelungen, dass bei Planungsleistungen, die nach der HOAI zu vergüten sind, bis zu einem bestimmten Auftragsvolumen, keine drei Angebote eingeholt werden müssen.

Diese Regelungen werden sicherlich aufgehoben, in Hamburg bereits erfolgt.

Festpreisvergabe § 58 Abs. 2 Satz 3 VgV

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftliche Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird.

- Vereinbarung der HOAI 2013 einzelvertraglich
- HOAI 2013 als Grundlage der Kalkulation
- Kalkulation auf der Grundlage der Bürostundensätze, siehe Stundensatzrechner des AHO, www.aho.de

- Empfehlung:

Aufstellen einer Urkalkulation mit allen bei der Ermittlung des Honorars berücksichtigten Parametern, wie Bauzeit, Personalaufwand, Teilnahme an Besprechungen, Einsatz vor Ort, Anzahl der Varianten, usw.....

Urkalkulation dem Angebot im einem verschlossenen Umschlag beifügen.

- Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der HOAI, muss bis zum Sommer 2020 abgeschlossen sein
- Am 17. Juli 2019 hat hierzu ein erstes Gespräch mit Vertretern des BMWI , des BVMI, des Städte- und Gemeindebundes und der Architekten und Ingenieure stattgefunden.
- Vorbild für die Neufassung von die Vergütungsordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) vom 12. Juli 2018 sein.

§ 1 Abs. 1 StBVV

Die Vergütung des Steuerberaters mit Sitz im Inland für seine im Inland selbständig ausgeübte Berufstätigkeit bemisst sich nach dieser Verordnung. Dies gilt für die Höhe der Vergütung nur, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

Zahlreiche Frage werden aufgeworfen:

- Regelung personenbezogen oder leistungsbezogen?
- Wenn leistungsbezogen – Aufnahme neuer Leistungen?
- Anpassung der Tafelwerte?
- Mittelsatz als Regelsatz?
- Bei Rechtsstreit, Kammern als obligatorische Sachverständige?

Nebenschauplatz:

Fehlende Kohärenz im Rahmen der
Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Mindestsätze

Deutschland: „Mindestsatz sichert Qualität“

EuGH: „Berufszugangsbeschränkung sichert Qualität“

Initiative der Ingenieurkammern - Schaffung eines
Berufsausübungsgesetzes

Initiative der Ingenieurkammern - Schaffung eines Berufsausübungsgesetzes

BMWi sieht die Initiative nicht als zielführend an, weil

- Fragen der Gesetzgebungskompetenz unklar
- Viele widerstreitende Interessen, Zeitfenster von 1 Jahr zu klein
- Politisch nicht gewollt

Kurzfristige Maßnahmen:

In den kommenden zwei bis drei Monaten werden die Vertragsmuster der öffentlichen Hand angepasst.

**Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit!**